



„...ich wünsche, dass es dir in allen Dingen gut gehe und du gesund seiest, so wie es deiner Seele gut geht.“ 3. Johannes 1,2

München, 13. März 2020

Schulschließung ab Montag 16. März 2020 in ganz Bayern

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie sicher bereits aus der Presse erfahren haben, werden die Schulen in ganz Bayern ab Montag, 16. März 2020 geschlossen sein. Über weitere relevante Maßnahmen halten wir Sie auf dem Laufenden. Bitte achten Sie auf E-Mails von der Schule.

Wir bereiten Schulunterlagen für Ihre Kinder vor und bitten Sie, zu Hause den Unterrichtsstoff mit Ihren Kindern zu lernen.

Im Folgenden geben wir Ihnen einige wichtige Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus weiter:

1. Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler

Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht und jeglicher sonstigen schulischen Veranstaltung i.S.d. Art. 30 S.1 BayEUG ab Montag, den 16.03.2020 bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020 (Ende der Osterferien) fernbleiben müssen; die Nichtteilnahme am Unterricht ist damit entschuldigt, § 20 Abs. 1 BaySchO... Angesichts dieses längerfristigen Zeitraums müssen jedoch alle Möglichkeiten genutzt werden, die den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, um diesen Unterrichtsausfall aufzufangen...

...

Nichtschulische Nutzungen des Gebäudes sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Sachaufwandsträger können eigenverantwortlich über die nichtschulische Nutzung der Gebäude entscheiden.

2. Anwesenheitspflicht

Die Schulleiterinnen und Schulleiter, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen, sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten zur Anwesenheit verpflichtet, um die Erreichbarkeit für die Schulaufsicht sicherzustellen und gegebenenfalls weitere Schutzmaßnahmen vor Ort umgehend umsetzen zu können. Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Elternbeirat bzw. Schulforum und auch Sachaufwandsträger sind umgehend über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

IMMANUEL-SCHULE, PRIVATE GRUNDSCHULE DES FÖRDERVEREINS ADVENTISTISCHER SCHULEN IN BAYERN e.V.

Geschäftsstelle: Oberauer Str. 3-5, 81377 München, **TEL:** 089 / 74 14 14 55, **FAX:** 089 / 74 14 14 57
Vorstand: Gerhard Hermann, 1. Vorsitz., Roland Rommel, 2. Vorsitz., Elli Hofberger, Rechnungsführer, Mirela Reichelt, Schriftführer und Aurora Renauer
Bankverbindung: Stadtparkasse München, **BLZ:** 701 500 00, **KTNR:** 19-147 180, **IBAN:** DE60 7015 0000 0019 1471 80, **BIC:** SSKMDEMM

3. Konsequenzen für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätige Personal

Ein Betretungsverbot für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal besteht nicht. Sie befinden sich weiterhin im Dienst. ...

4. Notfallbetreuung

Die Einrichtung der Betreuungsangebote für diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen ...ist erforderlich, um in Bereichen der kritischen Infrastruktur die Arbeitsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, die sich andernfalls um die Betreuung ihrer Kinder kümmern müssten, aufrecht zu erhalten. Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) und die Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung). Grundvoraussetzung ist, dass beide Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der Alleinerziehende, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind.

Durch diese Maßnahme wird das Ziel der Allgemeinverfügung – Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 – nicht konterkariert. Denn durch die strengen Einschränkungen (Infrastrukturberufe, keine Verdachtsfälle bzw. Krankheitssymptomatik, keine Rückkehrer aus Risikogebieten) werden deutlich weniger Schülerinnen und Schüler an die Schulen kommen. Somit ist die Einhaltung von Hygienevorschriften sowie Vorsichtsmaßnahmen deutlich erleichtert.

Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit dieser Schülerinnen und Schüler. Die Einteilung der Schülerinnen und der Schüler sowie des beaufschlagenden (Lehr-)Personals wird von der Schulleitung vorgenommen.

In den Fällen, in denen diese Schülerinnen und Schüler regelmäßig an der ... Mittagsbetreuung teilnehmen, ist diese weiterhin sicherzustellen.

5. Schulartspezifische Sonderregelungen zu Abschlussprüfungen, Leistungserhebungen und Übertrittsverfahren

Sonderregelungen zu den oben genannten Punkten, die aufgrund des Unterrichtsausfalls erforderlich werden, werden parallel entwickelt. Dabei wird selbstverständlich sichergestellt, dass den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil entsteht.

Die Schulen werden durch Schreiben der jeweiligen Schulabteilungen informiert. Informationen werden auch auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden. Eine Kommunikation der Eltern erfolgt über die jeweilige Schule.

Die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Auf die staatlichen Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz für kommunale und private Schulen haben die Allgemeinverfügung des StMGP und die in diesem Schreiben geschilderten Maßnahmen dem Grunde nach keine Auswirkungen.

Ich bedanke mich nochmals sehr herzlich für Ihren Einsatz und bitte Sie weiter um Ihre Unterstützung bei der Bewältigung der Herausforderungen für die Schulen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Piazolo